

Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2009 – Teil I: Staatenberichtsverfahren

Lutz Römer

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Allgemeines aus dem Jahr 2009
- III. Staatenberichtsverfahren
- IV. Abschließende Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten

I. Einleitung

Mit dem vorliegenden Beitrag wird die Berichterstattung über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (nachfolgend Ausschuss) fortgesetzt.¹

Am 23. März 1976 ist der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte² (nachfolgend Zivilpakt) in Kraft getreten. Der gem. Art. 28 errichtete Ausschuss begann im darauf folgenden Jahr mit der Wahrnehmung der ihm durch die Konvention übertragenen Aufgaben. Der Ausschuss setzt sich aus 18 unabhängigen Mitgliedern zusammen, die Staatsangehörige der Vertragsparteien sein müssen und als „Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte“ gelten, Art. 28 Abs. 2.

Der Zivilpakt stellt drei verschiedene Verfahren zur Verfügung, die der Überwa-

chung der Einhaltung der in ihm gewährleisteten Menschenrechte dienen: das Staatenberichtsverfahren gem. Art. 40, das praktisch bislang bedeutungslos gebliebene Staatenbeschwerdeverfahren gem. Art. 41f. und das Individualbeschwerdeverfahren nach dem 1. Fakultativprotokoll³ (nachfolgend FP I). Der Ausschuss verabschiedet in unregelmäßigen Zeitabständen Allgemeine Bemerkungen (General Comments), die der Konkretisierung der im Zivilpakt enthaltenen Menschenrechte dienen und den Vertragsparteien eine Hilfestellung bei der Berichterstattung geben sollen⁴.

Während im MenschenRechtsMagazin 2/2010 näher auf die im Berichtszeitraum vom Ausschuss behandelten Individualbeschwerdeverfahren eingegangen wird, werden in diesem Beitrag ausschließlich die Staatenberichtsverfahren erörtert. Zuvor wird ein kurzer Überblick über allgemeine Ereignisse aus dem Jahr 2009 gegeben und der Ablauf des Staatenberichtsverfahrens in seinen Grundzügen dargestellt.

¹ Zur Berichterstattung über das Jahr 2008 siehe *Anne Foith*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2008 – Teil I, in: MRM 2009, S. 96–112.

² International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1534. Alle nachfolgend nicht ausdrücklich anders bezeichneten Artikel sind solche des Zivilpaktes.

³ Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

⁴ Vgl. zu den Allgemeinen Bemerkungen *Eckart Klein*, „Allgemeine Bemerkungen“ der UN-Menschenrechtsausschüsse, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VI/2, 2009, S. 395–418. Die Allgemeinen Bemerkungen sind abgedruckt in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen, 2005, S. 153–159.

II. Allgemeines aus dem Jahre 2009

Mit dem Beitritt von Laos erhöhte sich am 25. September 2009 die Anzahl der Vertragsparteien des Zivilpaktes auf insgesamt 165. Nachdem Kasachstan am 30. Juni und Brasilien am 25. September dem FP I beigetreten sind, besteht am Ende des Jahres 2009 die Möglichkeit, vor dem Ausschuss Individualbeschwerdeverfahren gegen 113 Staaten durchzuführen. Das zweite Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe⁵ (nachfolgend FP II) zählt seit den Beitritten von Nicaragua am 25. Februar 2009 und Brasilien am 25. September 2009 nunmehr 72 Parteien.

Im Berichtszeitraum kam der Ausschuss unter der Leitung des am 16. März 2009 für zwei Jahre zum neuen Vorsitzenden gewählten⁶ Japaners *Yuji Iwasawa* zu drei Sitzungen zusammen. Die 95. Sitzung fand vom 16. März bis zum 3. April in New York statt. Die 96. Sitzung vom 13. bis zum 31. Juli und die 97. Sitzung vom 12. bis zum 30. Oktober ereigneten sich jeweils in Genf.

An der personellen Zusammensetzung des Ausschusses hat sich seit der Wahl von neun Ausschussmitgliedern durch die Vertragsparteien am 4. September 2008⁷ nichts geändert.

Demgegenüber ist eine Entwicklung im Bereich der Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsüberwachungsorgane⁸ zu verzeichnen: der Ausschuss hatte

bereits auf seiner 90. Sitzung im Jahr 2007 vor dem Hintergrund einer beabsichtigten Angleichung der Richtlinien für die Anfertigung von Staatenberichten nach dem Vorbild des Dokuments „Richtlinien über ein gemeinsames Kerndokument und vertragspezifische Richtlinien“⁹ beschlossen, seine bestehenden Richtlinien zu überarbeiten.¹⁰ Nach Diskussionen innerhalb des Ausschusses, die auf der Grundlage eines von *Michael O’Flaherty* vorgelegten Arbeitspapiers geführt wurden, betraute der Ausschuss auf der 95. Sitzung das Mitglied *Helen Keller* mit der Aufgabe, neue Richtlinien auszuarbeiten, die die bestehenden ersetzen sollen.¹¹ Im Oktober 2009 legte *Helen Keller* dem Ausschuss einen überarbeiteten Entwurf¹² vor, dessen Diskussion noch aussteht.

III. Staatenberichtsverfahren

Art. 40 Abs. 1 verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, dem Ausschuss über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte Berichte vorzulegen.¹³ Den Auftakt dieses Berichtsverfahrens stellt der Erstbericht (Initial report) dar, den eine Vertragspartei innerhalb eines Jahres, nachdem die Konvention für ihn völkerrechtliche Verbindlichkeit erlangt hat, einreichen muss,

⁵ Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Dezember 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

⁶ Vgl. Annual Report of the Human Rights Committee 2009 (Vol. 1), UN-Dok. A/64/40, S.1f.

⁷ Vgl. *Foith* (Fn. 1), S. 97.

⁸ Seit dem fünften „inter-committee meeting“, welches im Juni 2006 stattfand, wird an einer Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Ausschüsse gearbeitet, vgl. *Gunda Meyer*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2007 - Teil I, in: MRM 2008, S. 83-101 (84) und *Beate Schöpp-*

Schilling, Möglichkeiten der Effektivierung des vertragsbasierten Menschenrechtsschutzes, in: Eckart Klein/Christoph Menke (Hrsg.), Universalität - Schutzmechanismen - Diskriminierungsverbote, 2008, S. 143-158 (149ff.)

⁹ Harmonized guidelines on reporting under the international human rights treaties, including guidelines on a common core document and treaty-specific documents vom 10. Mai 2006, UN-Dok. HRI/MC/2006/3.

¹⁰ Vgl. Annual Report of the Human Rights Committee 2009 (Vol. 1) (Fn. 5), S. 4.

¹¹ Ebd.

¹² UN-Dok. CCPR/C/2009/CRP.1

¹³ Vgl. zum Gang des Staatenberichtverfahrens etwa *Wouter Vandenhole*, The Procedures before the UN Human Rights Treaty Bodies - Divergence or Convergence, 2004, S. 87-102.

vgl. Art. 40 Abs. 1 lit. a. Im Anschluss daran hat die Vertragspartei auf Aufforderung des Ausschusses gem. Art. 40 Abs. 1 lit. b periodische Folgeberichte (Periodic reports) anzufertigen und vorzulegen.¹⁴

Der Ausschuss prüft die Berichte und fordert bei der Vertragspartei anhand einer von ihm angefertigten Frageliste weitere Informationen an. Liegen dem Ausschuss diejenigen Informationen vor, die erforderlich sind, um die Lage in dem Staat auf eine Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dem Zivilpakt zu überprüfen, werden die Berichte erörtert, wobei jede Vertragspartei gem. Regel 68 Abs. 1 S. 2 der auf Grundlage von Art. 39 II des Zivilpaktes beschlossenen Verfahrensordnung des Ausschusses¹⁵ (nachfolgend VerfO) ein Anwesenheitsrecht hat. Die Ergebnisse der von dem Ausschuss vorgenommenen Untersuchungsprozedur werden in sogenannten Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) veröffentlicht.¹⁶

In den Jahren 2001 und 2002 veränderte der Ausschuss seine Arbeitsweise und führte im Rahmen des Berichtssystems das sogenannte Follow-up-Verfahren ein.¹⁷ Damit schließt sich den Abschließenden Bemerkungen nun die Aufforderung des Ausschusses an, innerhalb eines Jahres zu ausgewählten Punkten Informationen einzureichen. Ein Sonderberichterstatter ist mit der Auswertung der Informationen befasst.¹⁸

kungen nun die Aufforderung des Ausschusses an, innerhalb eines Jahres zu ausgewählten Punkten Informationen einzureichen. Ein Sonderberichterstatter ist mit der Auswertung der Informationen befasst.¹⁸

IV. Abschließende Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten

Im Jahr 2009 untersuchte der Ausschuss die Menschenrechtssituation in insgesamt 12 Vertragsstaaten. Weil nicht auf alle in den Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann, konzentriert sich die folgende Berichterstattung hauptsächlich auf diejenigen Punkte, die Gegenstand des Follow-up-Verfahrens sind. Auf weitere Einzelpunkte kann nur kurz eingegangen werden.

- 95. Sitzung -

Ruanda

Auf seiner 95. Sitzung befasste sich der Ausschuss mit dem dritten Staatenbericht der Republik Ruanda,¹⁹ welcher mit einer Verspätung von mehr als 15 Jahren beim Ausschuss eingereicht worden war.

Der Ausschuss begrüßt in seinen Abschließenden Bemerkungen²⁰ die Bemühungen Ruandas, insbesondere durch die Verabschiedung einer neuen Verfassung im Jahre 2003, eine auf dem Gedanken von Rechtsstaatlichkeit beruhende Rechtsordnung schaffen zu wollen. Überdies hebt er positiv die Abschaffung der Todesstrafe und die Ratifikation des FP II hervor. Schließlich zeigt sich der Ausschuss erfreut über die von der Vertragspartei getroffenen

¹⁴ Das soll vier Jahre nach Vorlage des Erstberichtes geschehen. Zurzeit befindet sich eine nicht unbedenkliche Anzahl von Vertragsparteien in Verzug mit der Berichtspflicht. Spitzenreiter sind Gambia (24 Jahre über dem Termin zur Vorlage des Zweitberichts) und Äquatorial-Guinea (20 Jahre über dem Termin zur Vorlage des Erstberichts); 30 Staaten haben trotz Fälligkeit bis Ende des Jahres 2009 noch keinen Erstbericht vorgelegt, vgl. Annual Report of the Human Rights Committee 2009 (Vol.1) (Fn. 5), S. 17ff.

¹⁵ Rules of Procedure of the Human Rights Committee, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.8 vom 22. September 2005.

¹⁶ Gem. Regel 70 VerfO kann der Ausschuss nach seinem Ermessen auch ohne Vorlage von Erst- oder Folgeberichten die Menschenrechtssituation in einem Vertragsstaat überprüfen. Von dieser Möglichkeit hat der Ausschuss bereits Gebrauch gemacht, vgl. Annual Report of the Human Rights Committee 2009 (Vol.1) (Fn. 5), S. 18f.

¹⁷ Vgl. hierzu Regel 71 Abs. 5, 72 VerfO.

¹⁸ Dies war im Berichtszeitraum bis zur 96. Sitzung das britische Ausschussmitglied *Sir Nigel Rodley* und von da an das aus Tunesien stammende Ausschussmitglied *Abdelfattah Amor*.

¹⁹ UN-Dok. CCPR/C/RWA/3 vom 27. November 2007.

²⁰ UN-Dok. CCPR/C/RWA/CO/3 vom 7. Mai 2009.

Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu den in den Punkten 12, 13, 14 und 17 erörterten Sachverhalten soll Ruanda innerhalb eines Jahres Informationen einreichen:

Im Hinblick auf das Recht auf Leben (Art. 6), das Folterverbot (Art. 7) und das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 9) drückt der Ausschuss in Punkt 12 seine Sorge über von ruandischen Polizeikräften zu verantwortende Fälle des „Verschwindenlassens“ und willkürliche Tötungen aus und beklagt die Straflosigkeit solcher Aktionen. Er empfiehlt Ruanda, einschlägige Sachverhalte durch unabhängige Stellen aufklären zu lassen und die Täter zu bestrafen. Desweiteren empfiehlt er die Bereitstellung von Rechtsbehelfen, die es Opfern oder Angehörigen ermöglichen, eine angemessene Entschädigung zu erhalten.

Weiterhin fordert der Ausschuss die Vertragspartei dazu auf, die nach dem Völkermord im Jahre 1994²¹ von Angehörigen der Ruandischen Patriotischen Front (RPF) bei militärischen Operationen verübten Tötungen von Zivilpersonen strafrechtlich aufzuarbeiten (Punkt 13).

In Punkt 14 stellt der Ausschuss fest, dass die Umwandlung von Todesstrafen in lebenslange Freiheitsstrafen in Einzelhaft in Widerspruch zu Art. 7 steht. Deshalb fordert er Ruanda dazu auf, zukünftig keine lebenslangen Freiheitsstrafen mehr zu verhängen, die in Einzelhaft vollstreckt werden. Außerdem soll Ruanda dafür sorgen, dass der Umgang mit den Inhaftierten dem Mindeststandard der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen²² entspricht.

²¹ Dazu etwa *Alison Des Forges*, Kein Zeuge darf überleben: Der Genozid in Ruanda, 2002.

²² Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, UN-Dok. A/CONF/611, Annex 1, angenommen auf dem ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger am 30. August 1955 in Genf.

Der letzte Punkt, der zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gemacht wurde, betrifft das ruandische *Gacaca*-System²³. Ruanda soll zum Schutz der Rechte des Angeklagten auf ein faires Verfahren (Art. 14) sicherstellen, dass die von den eingesetzten Gerichten durchgeführten Verfahren den Anforderungen der Allgemeinen Bemerkung Nr. 32,²⁴ deren Paragraph 24 die Voraussetzungen für die Zulässigkeit solcher Spruchkörper vorgibt, genügen.

Im Übrigen rät der Ausschuss Ruanda unter anderem dazu, Änderungen der Gesetzgebung im Bereich des Zivilrechts mit dem Ziel der Gleichbehandlung von Frauen und Männern (insbesondere im Familienrecht) vorzunehmen sowie Jungen und Mädchen gleichen Zugang zu Bildungseinrichtungen zu ermöglichen. Darüber hinaus empfiehlt er die Einleitung eines Programms zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen. Schließlich fordert er, dass Ruanda die nationale Minderheit der *Batwa* anerkennen und deren Angehörige vor jeder Form der Diskriminierung bewahren soll.

Australien

Am 23. und 24. März 2009 befasste sich der Ausschuss mit dem fünften Staatenbericht von Australien.²⁵

Als positiv bewertet der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen²⁶ den

²³ Dabei handelt es sich um ein neo-traditionelles System, das zur strafrechtlichen Bewältigung des Völkermordes von 1994 im Jahre 2002 in Ruanda eingerichtet wurde. Die Richter der über 10.000 *Gacaca*-Gerichte werden von den Mitgliedern der örtlichen Gemeinschaften gewählt, das Verfahren beruht auf eigens dafür geschaffenen Prozessrecht. Ausführlicher dazu *Henry J. Steiner/Philip Alston/Ryan Goodman*, *International Human Rights in Context*, 3. Aufl. 2008, S. 1319-1330.

²⁴ General Comment Nr. 32 vom 23. August 2007, UN-Dok. CCPR/C/GC/32.

²⁵ UN-Dok. CCPR/C/AUS/5 vom 19. Februar 2008.

²⁶ UN-Dok. CCPR/C/AUS/CO/5 vom 7. Mai 2009.

unter Einbeziehung aller wichtigen nationalen Akteure in Australien geführten Menschenrechtsdialog und die Schaffung einer Einrichtung zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und Kindern im Jahre 2008. Überdies zeigt sich der Ausschuss erfreut über die von dem amtierenden australischen Premierminister *Kevin Rudd* am 13. November 2008 vor dem Parlament erklärte Entschuldigung für die Politik der „Verlorenen Generationen“.²⁷

Die Punkte 11, 14, 17 und 23 hat der Ausschuss zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gemacht.

Punkt 11 betrifft Maßnahmen Australiens im Bereich der Terrorismusbekämpfung. Der Ausschuss fordert die Vertragspartei dazu auf, eine Definition für den Begriff „Terrorist“ zu schaffen und die Beweislastregeln im Strafverfahren entsprechend der Unschuldsvermutung auszugestalten. Darüber hinaus kritisiert der Ausschuss die Anwendung der bestehenden Regelungen zur Entlassung von Verdächtigen aus der Untersuchungshaft gegen Zahlung einer Kaution: in Fällen, in denen der Verdacht der Beteiligung an terroristischen Aktivitäten besteht, werde von den zuständigen Behörden häufig vom Vorliegen eines „besonderen Umstandes“ ausgegangen, der eine Entlassung gegen Kautionszahlung ausschließt. Der Ausschuss rät dazu, zur Präzisierung der Fälle, wann ein solcher „besonderer Umstand“ vorliegt, neben der existierenden Generalklausel konkrete Tatbestände zu schaffen. Schließlich wird die Vertragspartei dazu aufgerufen, die Befugnis der Australian Security Intelligence Organization (ASIO), Personen ohne Recht auf Kontakt zu einem Anwalt über längere Zeiträume festzuhalten, zu überdenken.

In Punkt 14 wird vom Ausschuss eine Verbesserung des im Rahmen der „Northern Territory Emergency Response“ (NTER) getroffenen Maßnahmenpakets, welches im Jahre 2007 verabschiedet wurde und vor allem der Bekämpfung von Fällen sexuellen Missbrauchs an minderjährigen Ureinwohnern im australischen Bundesstaat Northern Territory dienen soll, gefordert. Die bisher getroffenen Maßnahmen würden den Anforderungen von Art. 2, 24, 26 und 27 des Paktes nicht genügen.

Weiterhin ist der Ausschuss der Auffassung, dass Gewalt gegenüber Frauen ein Problem darstellt. Auffällig sei insbesondere der vergleichsweise hohe Anteil an Opfern aus der indigenen Bevölkerung. Er empfiehlt deshalb die Vornahme von Maßnahmen zur Beseitigung von Gewalt gegenüber Frauen, wie z.B. die zügige Umsetzung eines nationalen Aktionsplanes aus dem Jahr 2008 (Punkt 17).

Punkt 23 behandelt Aspekte des Umgangs mit Personen, die ohne Erlaubnis die australischen Grenzen in Richtung des Landesinneren überschreiten. Der Ausschuss rät insbesondere dazu, das Unterbringungslager auf Christmas Island zu schließen und Verfahren zur Überprüfung von Unterbringungsentscheidungen in Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Pakt zu bringen.

Außerdem ruft der Ausschuss dazu auf, die Bemühungen im Kampf gegen Obdachlosigkeit zu verstärken, die Bedingungen für Jugendliche in Haft zu verbessern und die Opfer der Politik der „Verlorenen Generationen“ zu entschädigen. Er fordert Australien überdies dazu auf, die zu Art. 2 Abs. 3 lit (a), (b) und Art. 3 sowie zu Art. 14 Abs. 6 und Art. 20 erklärten Vorbehalte zurückzunehmen.

²⁷ Von 1910 bis 1970 wurden einer Vielzahl von *Aborigines*, den Ureinwohnern Australiens, gewaltsam die Kinder weggenommen. Diese wurden hauptsächlich in Heimen, staatlichen Erziehungslagern oder bei Pflegefamilien untergebracht, wo sie in der Regel schlechte Behandlung erfuhren. Die etwa 100.000 Opfer dieser Vorgänge bezeichnet man als Angehörige der „Verlorenen Generationen“.

Schweden

Auf seiner 95. Sitzung befasste sich der in New York tagende Ausschuss mit dem sechsten Staatenbericht von Schweden.²⁸

Zunächst begrüßt der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen²⁹ die verschiedenen gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen, die Schweden vorgenommen hat, um die Förderung und den Schutz der in dem Pakt garantierten Menschenrechte voranzutreiben. Folgende Einzelaspekte werden vom Ausschuss positiv hervorgehoben: eine Änderung der schwedischen Verfassung mit dem Ziel der Bekämpfung von Diskriminierung aus dem Jahr 2003, die Durchführung des bereits zweiten nationalen Menschenrechtsaktionsplanes in dem Zeitraum von 2006 bis 2009, das Inkrafttreten neuer Regelungen im Ausländerrecht, wonach seit 2006 Flüchtlingen das Recht gewährt wird, gegen ablehnende Entscheidungen der schwedischen Einwanderungsbehörde Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten zu suchen und die gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Kindern vor sexuellem Missbrauch.

Der Ausschuss fordert Schweden dazu auf, innerhalb eines Jahres weitere Informationen zu den Punkten 10, 13, 16 und 17 einzureichen.

Punkt 10 betrifft die Situation von Menschen mit Behinderungen. Schweden, das am 15. Dezember 2008 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁰ ratifiziert hat, soll das Bewusstsein von Menschen mit Behinderungen bezüglich der ihnen zustehenden Rechte schärfen und Maßnahmen ergreifen, die eine Verringerung der Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderungen bewirken.

²⁸ UN-Dok. CCPR/C/SWE/6 vom 5. Dezember 2007.

²⁹ UN-Dok. CCPR/C/SWE/CO/6 vom 7. Mai 2009.

³⁰ International Convention of the Rights of Persons with Disabilities vom 13. Dezember 2006, BGBl. 2008 II, S. 1420; UN-Dok. A/61/611, S. 4.

Außerdem soll Schweden garantieren, dass Untersuchungshäftlingen der Zugang zu sanitärer Mindestversorgung gewährleistet wird (insbesondere das Recht auf Behandlung durch einen Arzt) und dass Informationspapiere, die Hinweise auf diesbezügliche Rechte enthalten, an den Orten, an denen Verdächtige festgehalten werden, zur Verfügung stehen (Punkt 13).

In Punkt 16 befasst sich der Ausschuss mit einer Problematik, die in engem Zusammenhang mit der von ihm im Jahre 2006 behandelten Individualbeschwerde *Alzery gegen Schweden*³¹ steht. In diesem Verfahren stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 7 (Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) fest. Diese sieht er darin begründet, dass Schweden den Beschwerdeführer nach Ägypten auswies, ohne eine effektive Vereinbarung bezüglich einer im Einklang mit Art. 7 stehenden Behandlung des Beschwerdeführers mit Ägypten zu treffen (Schweden ließ sich nur diplomatische Zusagen von Ägypten geben, die jedoch nach Auffassung des Ausschusses nicht ausreichend waren). Der Ausschuss fordert Schweden nun dazu auf, sicherzustellen, dass niemand der Gefahr von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt wird. Überdies gibt er der Vertragspartei auf, zu bedenken, dass die Verlässlichkeit diplomatischer Zusicherungen vor allem dann gering ist, wenn in dem zusichernden Staat eine systematische Folterpraxis besteht. Schweden soll im Übrigen eine Möglichkeit schaffen, solche Fragen von einem unabhängigen Gericht im Vorfeld einer Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung klären zu lassen.

Der Ausschuss verlangt in Punkt 17 einige Änderungen im Umgang mit Personen, die Asyl in Schweden begehren. Asylhaft soll nur in außergewöhnlichen Fällen angeord-

³¹ UN-Dok. CCPR/C/88/D/1416/2005 vom 10. November 2006. Dazu *Daniel Andrae*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2006 – Teil II, im: MRM 2007, S. 223–242 (232f.).

net werden, die Höchstdauer der Inhaftierungen soll verringert werden und kein Asylbegehrender soll ausgewiesen werden bevor endgültig über von ihm eingelegte Rechtsbehelfe entschieden wurde.

Kritisch betrachtet der Ausschuss schließlich unter anderem, dass Schweden noch keine nationale Menschenrechtsinstitution geschaffen hat, dass Gewalt gegen Frauen in der Vertragspartei auch weiterhin anhält, dass kein Berichtssystem über den Einsatz von Elektroschocktherapien in psychiatrischen Einrichtungen existiert, dass die Zahl der Selbstmorde im Strafvollzug hoch ist und dass Angehörige der Minderheit der *Samen* in Gerichtsverfahren, bei denen es um Eigentumsrechte an Grund und Boden geht, diskriminiert werden.

- 96. Sitzung -

Tansania

Gegenstand der ersten beiden Treffen des Ausschusses auf der 96. Sitzung war der vierte Staatenbericht Tansanias.³²

Der Ausschuss zählt in seinen Abschließenden Bemerkungen³³ folgende positive Veränderungen auf: die Abschaffung einer Regelung, wonach unverheiratet schwanger gewordene Frauen inhaftiert werden können, das seit 1994 angewendete Moratorium der Todesstrafe und die von der Vertragspartei getroffenen Maßnahmen zur besseren Repräsentation von Frauen in öffentlichen Einrichtungen.

Von besonderer Bedeutung sind für den Ausschuss die in den Punkten 11, 16 und 20 thematisierten Sachverhalte.

Zwar begrüßt der Ausschuss in Punkt 11 das seit 1998 geltende Verbot von Genitalverstümmelungen.³⁴ Er fordert Tansania

jedoch dazu auf, wirksame Maßnahmen zur Durchsetzung des Verbotes zu ergreifen, insbesondere diejenigen zu bestrafen, die solche Genitalverstümmelungen an Mädchen bzw. jungen Frauen vornehmen.

Der Ausschuss kritisiert zum wiederholten Male, dass Züchtigungsstrafen weiterhin von Gerichten verhängt und in Bildungseinrichtungen angewendet werden. Er verlangt von der Vertragspartei, die Prügelstrafe als gesetzliche Sanktionsmaßnahme abzuschaffen und über die Einführung gewaltloser Alternativen nachzudenken (Punkt 16).

In Punkt 20 wird Tansania dazu aufgefordert, eine Bestimmung des nationalen Zivilprozessrechts, die für bestimmte Fälle die Anordnung einer Schuldhaft vorsieht, in Einklang mit Art. 11 zu bringen.

Auch in anderen Punkten regt der Ausschuss die Verbesserung der Menschenrechtslage an:

Er rät erneut zur Vornahme von Maßnahmen, die notwendig sind, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern. Insbesondere sollen die Begriffe „häusliche Gewalt“ und „Vergewaltigung beziehungsweise Missbrauch in der Ehe“ gesetzlich definiert und entsprechende Straftatbestände geschaffen werden. Außerdem soll in der Bevölkerung ein Bewusstsein für diese Thematik geweckt werden. Für Vollzugsbeamte soll ein auf die Problematik zugeschnittenes Trainingsprogramm angeboten und durchgeführt werden.

Bei der Einschränkung von Menschenrechten soll die Vertragspartei in jedem Fall die Vorgaben der Allgemeinen Bemerkung Nr. 29³⁵ beachten.

Überdies soll Tansania über eine endgültige Abschaffung der Todesstrafe und die Ratifizierung des FP II nachdenken.

³² UN-Dok. CCPR/C/TZA/4 vom 17. Dezember 2007.

³³ UN-Dok. CCPR/C/TZA/CO/4 vom 6. August 2009.

³⁴ Vgl. dazu *Terres des Femmes* (Hrsg.), Schnitt in die Seele. Weibliche Genitalverstümmelung -

Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, 2003.

³⁵ General Comment Nr. 29 vom 31. August 2001, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.11.

Ein weiterer Punkt bezieht sich auf die Situation von Personen, die Albinismus haben. Der Ausschuss fordert in diesem Kontext dazu auf, gewaltsame Übergriffe auf Personen mit Albinismus zu verhindern und die Täter dem Strafrecht zuzuführen.

Tansania soll im Übrigen gegen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung vorgehen sowie Maßnahmen zum Schutz von Homosexuellen und zur Dekriminalisierung von Homosexualität ergreifen.

Schließlich soll es Maßnahmen unterlassen, die zu einer Einschränkung der Pressefreiheit führen.

Niederlande

Europäischer Teil

Im Juli 2009 beriet der Ausschuss außerdem über den vierten Staatenbericht der Niederlande.³⁶

Als positiv bewertet er in seinen Abschließenden Bemerkungen³⁷ eine Reihe verschiedener Maßnahmen; insbesondere der Erlass eines Gesetzes, das Altersdiskriminierung im Beruf verbietet (2004), die Schaffung einer Vorschrift des Polizeirechts, die Vollzugsbeamte dazu ermächtigt, Täter häuslicher Gewalt der Wohnung zu verweisen (2009), ein Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Diskriminierung aus ethnischen und rassistischen Gründen (2007) und ein nationales Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Menschenhandel (2004) werden hervorgehoben.

Sorge bereiten dem Ausschuss vor allem die Punkte 7, 9 (Europäischer Teil) und 23 (Niederländische Attilen), zu denen die Niederlande innerhalb eines Jahres Informationen einreichen soll.

Angesichts der Vielzahl von Fällen aktiver Sterbehilfe und begleiteter Selbstmorde empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei, die bestehenden Regelungen in diesem

Bereich zu überarbeiten. Nach geltendem innerstaatlichem Recht muss die Ernsthaftigkeit und Freiheit von Willensmängeln der Entscheidung eines Menschen, sterben zu wollen, zwar durch zwei psychologische Gutachten belegt werden. Nach Auffassung des Ausschusses ist jedoch zusätzlich eine Prüfung der Entscheidung durch eine unabhängige Einrichtung geboten (Punkt 7).

In Punkt 9 beanstandet der Ausschuss sowohl das gegenwärtige beschleunigte Asylverfahren (wonach über Asylanträge innerhalb von 48 Stunden entschieden werden muss), als auch eine geplante Änderung des Asylverfahrens, die einen Zeitraum von Antragstellung bis zur Entscheidungsfindung von längstens acht Tagen vorsieht. Er rät dazu, das Asylverfahren in einer Art und Weise auszugestalten, dass es den Antragstellern genug Zeit lässt, um substantiierte Beweise für ihre Angaben vorzubringen.

Der Ausschuss regt zudem an, die Gleichbehandlung von Frauen in der Berufswelt zu fördern. Dies umfasst insbesondere die Vornahme von Maßnahmen, die gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen und gleiche Bezahlung für vergleichbare Arbeitsleistungen sicherstellen sollen. Darüber hinaus soll der besonderen Situation von Müttern dadurch Rechnung getragen werden, dass das bestehende Betreuungsangebot verbessert wird.

Besorgt betrachtet der Ausschuss einen Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2008, der vorsieht, dass der Innenminister ohne vorherige richterliche Prüfung die Freizügigkeit von unter Terrorverdacht stehenden Personen einschränken und eine Meldepflicht vorschreiben kann. Er fordert eine Überarbeitung des Entwurfs in Übereinstimmung mit Art. 9 (Recht auf persönliche Freiheit) und 12 Abs. 1 (Recht auf Freizügigkeit).

Außerdem fordert der Ausschuss die Vertragspartei dazu auf, das Recht von Verdächtigen auf Anwesenheit eines Verteidigers während der Vernehmung zu gewähr-

³⁶ UN-Dok. CCPR/C/NET/4 vom 9. Mai 2007.

³⁷ UN-Dok. CCPR/C/NLD/CO/4 vom 11. August 2009.

leisten. Überdies beklagt der Ausschuss die überlange Dauer von Strafverfahren.

Ferner fordert der Ausschuss ein entschlosseneres Vorgehen gegen jede Form sexuellen Missbrauchs Minderjähriger.

Niederländische Antillen

Im Hinblick auf die Niederländischen Antillen kritisiert der Ausschuss die Haftbedingungen in den Gefängnissen und fordert die Vertragspartei dazu auf, diese Zustände in Einklang mit ihren Verpflichtungen aus Art. 10 Abs. 1 zu bringen (Punkt 23).

Weiterhin rügt der Ausschuss die Ungleichbehandlung von nichtehelichen Kindern, insbesondere im Erbrecht. Darüber hinaus fordert er zur Schaffung eines Straftatbestandes zur Bekämpfung von Menschenhandel und zur Einhaltung der Mindeststandards der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen auf.

Aruba

Der einzige Kritikpunkt des Ausschusses bezüglich der Menschenrechtslage auf der karibischen Insel Aruba betrifft die Länge der Untersuchungshaft (Höchstdauer der Haft beträgt 146 Tage). Er empfiehlt eine im Einklang mit Art. 14 Abs. 3 lit. c stehende Verkürzung der Hafthöchstdauer.

Schließlich gibt der Ausschuss den Niederlanden auf, über eine Rücknahme der zu Art. 10, Art. 12 Abs. 1, Art. 12 Abs. 2 und 4, Art. 14 Abs. 3 lit. d, 14 Abs. 5, Art. 14 Abs. 7, Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 erklärten Vorbehalte nachzudenken.

Tschad

In seinen Abschließenden Bemerkungen³⁸ zu dem mit 12 Jahren Verspätung vorgelegten Erstbericht des Tschad³⁹ begrüßt der

Ausschuss den Umstand, dass der Zivilpakt innerstaatlich seit einer Verfassungsänderung im Jahre 2005 Vorrang vor nationalem Recht genießt. Zudem zeigt sich der Ausschuss erfreut über Gesetzesänderungen aus dem Jahr 2002, die Genitalverstümmelungen, frühe Eheschließungen und häusliche sowie sexuelle Gewalt verbieten. Weiterhin lobt der Ausschuss die Einberufung eines Untersuchungsausschusses, der Menschenrechtsverletzungen untersuchen soll, die im Rahmen militärischer Auseinandersetzungen zwischen der tschadischen Regierung und Rebellentruppen im Februar 2008 begangen wurden. Als positiv bewertet der Ausschuss auch die Schaffung eines Ministers für Menschenrechte im Jahre 2005.

Als besonders wichtig erachtet der Ausschuss die Empfehlungen in den Punkten 10, 13, 20 und 32.

In Punkt 10 kritisiert der Ausschuss die Straflosigkeit von auf tschadischem Territorium begangenen Menschenrechtsverletzungen, wie Morden, Vergewaltigungen, willkürlichen Festnahmen, Folter und Zerstörungen von Eigentum. Er fordert die Vertragspartei dazu auf, umgehend Maßnahmen zur Beendigung solcher Menschenrechtsverletzungen zu ergreifen und zu garantieren, dass die Täter dem Strafrecht zugeführt werden. Außerdem verlangt er für die Opfer solcher Taten die Bereitstellung von wirksamen Rechtsbehelfen.

Weiterhin rügt der Ausschuss die Situation von ungefähr 160.000 Menschen, die aufgrund gewaltsamer Auseinandersetzungen in den Jahren 2007 und 2008 zu Binnenflüchtlingen geworden sind. Der Tschad soll die UN-Leitlinien über Binnenvertriebene⁴⁰ beachten, die Sicherheit der Betroffenen inner- und außerhalb von Flüchtlingscamps gewährleisten (insbesondere den Schutz von Frauen vor [sexueller] Gewalt) und Pläne erarbeiten, die Regelungen für die verschiedenen Situationen, in denen

³⁸ UN-Dok. CCPR/C/TCD/CO/1 vom 11. August 2009.

³⁹ UN-Dok. CCPR/C/TCD/1) vom 6. Juni 2008.

⁴⁰ UN-Dok. E/CN.4/1998/53/Add.2 vom 11. Februar 1998.

sich ein Flüchtling befinden kann, erhalten. Schließlich sollen Pläne erarbeitet werden, die eine sichere Rückkehr von Binnenflüchtlings in ihre Herkunftsgebiete ermöglichen (Punkt 13).

In Punkt 20 befasst sich der Ausschuss mit der Aufarbeitung von Geschehnissen, die sich im Februar 2008 ereigneten und in deren Verlauf Menschen verschwanden bzw. in geheimen Haftanstalten festgehalten wurden. Der Ausschuss verlangt von der Vertragspartei zum einen, die Verantwortlichen zu ermitteln und zu bestrafen, und zum anderen, die Empfehlungen des zur Untersuchung der Vorkommnisse eingesetzten Ausschusses umzusetzen.

Um die in Widerspruch zu den Verpflichtungen aus dem Zivilpakt stehenden Zustände, wie sie in Polizeirevieren und in Einrichtungen des Strafvollzugs vorzufinden sind, geht es in Punkt 23. Der Tschad soll insbesondere gegen die Überfüllung von Haftanstalten einschreiten und für eine die Menschenwürde garantierende Unterbringung von Festgehaltenen sorgen.

In Punkt 32 drückt der Ausschuss seine Sorge um den Fall der jungen Frau *Khadidja Ousmane Mahamat* aus, welche im Alter von 13½ Jahren an einen 70-jährigen Mann zwangsverheiratet wurde. Wegen des Verdachts, den Mann vergiftet zu haben, wurde das Mädchen im Jahr 2004 inhaftiert. Infolge von Vergewaltigungen durch einen Justizangestellten wurde sie während der Haft schwanger und brachte ein Kind zur Welt. Über die Anklage gegen *Khadidja Ousmane Mahamat* war im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Abschließenden Bemerkungen immer noch nicht entschieden. Der Ausschuss verlangt von der Vertragspartei, die junge Frau zu beschützen und die ihr gegenüber begangenen Taten strafrechtlich zu ahnden.

Eine Vielzahl weiterer Punkte wird kritisiert: darunter die hohe Zahl von Korruptionsfällen, die Zulässigkeit der Vielehe, das Bestehen der Schuldhaft und die Aufhebung eines Moratoriums für zum Tode Verurteilte.

Aserbaidshans

Auf seiner 96. Sitzung beschäftigte sich der Ausschuss auch mit dem dritten Staatenbericht Aserbaidshans.⁴¹

Der Ausschuss zeigt sich in seinen Abschließenden Bemerkungen⁴² erfreut über eine Reihe von Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte voranzutreiben. Zu diesen Maßnahmen gehört der Abschluss eines Vertrages mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der es diesem gestattet, Haftanstalten zu besichtigen. Außerdem wird die in Zusammenarbeit mit dem IKRK erzielte Verringerung der auf Tuberkulose zurückzuführenden Todesfälle in Haftanstalten um 15, 8% gelobt. Darüber hinaus hebt der Ausschuss positiv ein nationales Aktionspaket zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und den Erlass eines Gleichbehandlungsgesetzes im Jahr 2006 hervor. Ferner würdigt er die Bemühungen Aserbaidshans im Kampf gegen den Menschenhandel und die Bemühungen zum Schutz von Personen mit besonderen Bedürfnissen sowie Behinderten (einschließlich des Beitritts Aserbaidshans zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴³ und zu deren Zusatzprotokoll⁴⁴ im Januar 2009).

Zu den Punkten 9, 11, 15 und 18 fordert er innerhalb eines Jahres Informationen an.

Der Ausschuss fordert, dass Aserbaidshans seiner Pflicht nachkommen soll, Ausländer nicht auszuliefern, auszuweisen, abzuschicken oder anderweitig von seinem Staatsgebiet zu entfernen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass diesen Per-

⁴¹ UN-Dok. CCPR/C/AZE/3 vom 25. November 2008.

⁴² UN-Dok. CCPR/C/AZE/CO/3 vom 13. August 2009.

⁴³ Convention on the Rights of Persons with Disabilities vom 13. Dezember 2006, BGBl. 2008 II, S. 1419.

⁴⁴ Optional Protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities vom 13. Dezember 2006, BGBl. 2008 II, S. 1453.

sonen dadurch eine gegen das Recht auf Leben oder das Folterverbot verstoßende Behandlung droht. Zudem empfiehlt er die Schaffung eines Rechtsbehelfs gegen Ausweisungsentscheidungen, dem aufschiebende Wirkung zukommt (Punkt 9).

In Punkt 11 wird kritisiert, dass in Ermittlungsverfahren durch Anwendung von Foltermethoden Geständnisse von Verdächtigen erzwungen werden und dass diese in nachfolgenden Gerichtsverfahren als Beweismittel verwertet werden. Ferner beklagt der Ausschuss die hohe Zahl von Todesfällen, die sich in staatlichen Haftanstalten ereignen. In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss fest, dass es keinen unabhängigen Mechanismus zur Aufklärung von Vorwürfen gegen Polizei- und Justizvollzugsbeamte gibt. Er fordert die Vertragspartei dazu auf, eine unabhängige Einrichtung zu schaffen, die die erforderlichen Befugnisse hat, um Fälle von in Widerspruch zu den UN-Verhaltensregeln für Vollstreckungsbeamte⁴⁵ und den Grundregeln zur Anwendung von Gewalt und Feuerwaffen⁴⁶ stehender Gewaltanwendung aufklären zu können. Die Täter sollen verurteilt und die Opfer entschädigt werden. Außerdem sollen Trainingsprogramme für Vollstreckungsbeamte angeboten werden.

Weiterhin bemängelt der Ausschuss in Punkt 15 erhebliche Einschränkungen der in Art. 19 garantierten Pressefreiheit, insbesondere die Schließung von unabhängigen Zeitungsverlagen, die Entziehung von Sendegenehmigungen für ausländische Radiosender und gewaltsame Übergriffe auf Journalisten. Aserbaidschan soll alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um

unzulässige Einschränkungen der Pressefreiheit zu beenden.

Ein weiterer Punkt betrifft die *Propiska*.⁴⁷ Vor allem Personen, die infolge des Konfliktes zwischen Aserbaidschan und Armenien um die Region Bergkarabach zu Binnenflüchtlingen geworden sind, werden durch die *Propiska* wichtige Rechte vorenthalten.⁴⁸ In Ansehung von Art. 12 fordert der Ausschuss die Abschaffung dieses Systems (Punkt 18).

Überdies beklagt der Ausschuss unter anderem die schlechte Situation von Frauen (häusliche Gewalt, Benachteiligung in der Berufswelt), die häufige Verletzung des Rechts auf einen Verteidiger im Strafverfahren, die hohe Zahl von Korruptionsfällen und Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen zum nationalen Parlament im Jahre 2005.

- 97. Sitzung -

Schweiz

Während der 97. Sitzung befasste sich der Ausschuss im Oktober 2009 zunächst mit dem pünktlich eingereichten dritten schweizerischen Staatenbericht.⁴⁹

Zu den positiven Entwicklungen zählt der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen⁵⁰ insbesondere eine zum 1. Januar 2007 in Kraft getretene Änderung der Bundesverfassung, durch welche das Recht auf Rechtsschutz durch den Richter (Justizgewährleistungsanspruch) erstmals festgeschrieben wurde. Außerdem begrüßt er die Rücknahme von Vorbehalten, die die Schweiz zu Art. 10 Abs. 2 lit. b, Art. 14 Abs.

⁴⁵ United Nations Code of Conduct for Law Enforcement Officials, UN-Dok. A/34/169 angenommen am 17. Dezember 1979.

⁴⁶ United Nations Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials, UN-Dok. A/CONF.144/28/Rev.1 at 122, angenommen auf dem achten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger in Havanna (27. August bis zum 7. September 1990).

⁴⁷ Dabei handelt es sich um ein ursprünglich aus der Sowjetunion stammendes staatliches System zur Kontrolle der Niederlassung durch Meldepflicht.

⁴⁸ Die *Propiska* ist Voraussetzung z.B. für den Erhalt von Sozialleistungen und für den Zugang zum Arbeitsmarkt.

⁴⁹ UN-Dok. CCPR/C/CHE/3 vom 17. Dezember 2007.

⁵⁰ UN-Dok. CCPR/C/CHE/CO/3 vom 29. Oktober 2009.

1, Abs. 3 lit. d und f sowie zu Art. 5 erklärt hatte.

Besonders kritisch betrachtet der Ausschuss die Punkte 10, 14 und 18.

Die Schweiz soll die Befugnisse der im Jahre 1995 ins Leben gerufenen eidgenössischen Kommission gegen Rassismus erweitern und diese mit der Rechtsmacht ausstatten, die erforderlich ist, um wirksam gegen Fälle von Diskriminierung aus rassistischen Gründen vorgehen zu können. Andernfalls soll eine andere unabhängige Einrichtung geschaffen werden, die diese Kompetenzen besitzt (Punkt 10).

In Punkt 14 fordert der Ausschuss die Schweiz dazu auf, Fälle von exzessiver Gewaltanwendung, die sich in Polizeigewalt ereignen, von einer unabhängigen Einrichtung aufklären zu lassen, die Täter zu bestrafen, die Opfer zu entschädigen und Statistiken über Anzahl und Verlauf solcher Fälle zu führen.

Weiterhin kritisiert der Ausschuss in Punkt 18, dass die sich aus Art. 13 ergebende Verpflichtung, Asylbegehrenden in allen Arten und Stadien des Asylverfahrens Rechtsbeistand zu gewähren, nicht immer eingehalten wird.

Ferner soll die Schweiz unter anderem das FP I ratifizieren, eine nationale Menschenrechtsinstitution schaffen, die Religionsfreiheit voll gewährleisten,⁵¹ Maßnahmen gegen Antisemitismus ergreifen, die Haftbedingungen in staatlichen Einrichtungen verbessern, die Waffengesetzgebung vor dem Hintergrund hoher Selbstmordzahlen überarbeiten und Personen entschädigen, die zwischen 1960 und 1987 zwangskastriert bzw. -sterilisiert worden sind.

⁵¹ Anlass für diese Abschließende Bemerkung war die auf zwei rechtspopulistische Parteien zurückgehende Initiative eines Referendums mit dem Inhalt, zukünftig den Bau von Minaretten in der Schweiz zu verbieten. Wenige Wochen nach dem Ende der 97. Sitzung des Ausschusses hat sich die Mehrheit der Schweizer für ein solches Verbot ausgesprochen.

Moldawien

Der Ausschuss behandelte auf der 97. Sitzung auch den zweiten Staatenbericht Moldawiens.⁵²

Zu den positiven Gesichtspunkten zählt der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen⁵³ eine Änderung des Strafrechts, wonach Folter unter Strafe gestellt wird (2005), ein Gesetz zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen (2006), eine nationale Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption (2004) und einen Aktionsplan zur Förderung der Geschlechtergleichheit in der Gesellschaft für den Zeitraum von 2006 bis 2009.

Von den negativen Aspekten bereiten dem Ausschuss vor allem die Punkte 8, 9, 16 und 18 Sorgen.

Punkt 8 thematisiert Menschenrechtsverletzungen, die während Demonstrationen begangen wurden, die sich in Folge von Parlamentswahlen im April 2009 ereigneten. Moldawien soll Fälle behaupteter Folter durch Vollstreckungsbeamte von einer unabhängigen Stelle aufklären lassen und die Verantwortlichen bestrafen. Überdies sollen die Opfer entschädigt werden und Trainingsmaßnahmen für Vollstreckungsbeamte angeordnet werden.

Im Hinblick auf die Zustände in Polizeigewalt und in Haftanstalten fordert der Ausschuss ein entschlossenes Vorgehen gegen Folter und erniedrigende Behandlung. Die Vertragspartei soll Trainingsprogramme für Polizeibeamte und Justizvollstreckungsbeamte schaffen, Foltervorwürfen strafrechtlich nachgehen und für Entschädigung der Opfer sorgen (Punkt 9).

Zwar begrüßt der Ausschuss in Punkt 16 eine Gerichtsentscheidung vom 25. September 2009, in der Maßnahmen zum Schutz einer von häuslicher Gewalt betroffenen Frau getroffen worden sind. Er übt jedoch Kritik an der allgemeinen Schutzlo-

⁵² UN-Dok. CCPR/C/MDA/2 vom 26. Dezember 2007.

⁵³ UN-Dok. CCPR/C/MDA/CO/2 vom 29. Oktober 2009.

sigkeit der Frauen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, und fordert Moldawien dazu auf, konsequenter gegen diese Menschenrechtsverletzungen vorzugehen. Es sollen weitere Frauenhäuser und Beratungsstellen für betroffene Frauen geschaffen werden und Trainingseinheiten für Polizisten angeboten werden, in denen diese lernen, sachgerecht mit Fällen häuslicher Gewalt umzugehen.

Obwohl der Ausschuss den Erlass eines Gesetzes zur Bekämpfung von Menschenhandel und die Schaffung eines Rehabilitationszentrums für Opfer von Menschenhandel (beides 2005) lobt, verlangt er weitergehende Anstrengungen der Vertragspartei bezüglich der Durchsetzung der bestehenden Gesetze zur Bekämpfung von Menschenhandel (Punkt 18).

Weiterhin soll Moldawien seine Bemühungen erhöhen, um in der Region Transnistrien die Durchsetzung der Paktverpflichtungen zu gewährleisten.

Ferner verlangt der Ausschuss von Moldawien ein Tätigwerden im Bereich der Antidiskriminierungsgesetzgebung (insbesondere die Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung), die paktgemäße Behandlung von Personen, die an HIV/Aids oder Tuberkulose erkrankt sind, in Zusammenhang mit Abtreibungen stehende Problemlagen (z.B. Bestrafung von Abtreibungen trotz Fehlen eines entsprechenden Straftatbestandes) zu beseitigen, die Einhaltung von Verfahrensrechten zu garantieren und gravierende Mängel im Justizwesen (z.B. bei der Vollstreckung von Gerichtsurteilen) zu beheben.

Kroatien

In seinen Abschließenden Bemerkungen⁵⁴ zu dem auf der 97. Sitzung erörterten zweiten Staatenbericht Kroatiens⁵⁵ benennt der

⁵⁴ UN-Dok. CCPR/C/HRV/CO/2 vom 29. Oktober 2009.

⁵⁵ UN-Dok. CCPR/C/HRV/2 vom 2. Dezember 2008.

Ausschuss einige positive Aspekte der Menschenrechtslage. Diese sind namentlich: die innerstaatliche Geltung des Zivilpakts im Range der Verfassung, der Erlass eines allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes im Jahre 2008, verschiedene gesetzgeberische und praktische Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen und die Bemühungen im Kampf gegen Menschenhandel, einschließlich eines nationalen Aktionsplanes für den Zeitraum von 2009 bis 2011.

Von den negativen Aspekten legt der Ausschuss besonderes Augenmerk auf die Punkte 5, 10 und 17.

In Punkt 5 rügt der Ausschuss die De-facto-Diskriminierung von Angehörigen ethnischer Minderheiten (insbesondere von Serben). Er fordert Kroatien dazu auf, physische und verbale Übergriffe auf Angehörige der zu schützenden Personengruppen zu verhindern, Täter zu bestrafen und wirksame Rechtshilfe für die Opfer bereit zu stellen. Darüber hinaus verlangt er eine Verstärkung der Bemühungen, die wirtschaftliche Entwicklung in hauptsächlich von Serben bewohnten Gebieten zu fördern.

Punkt 10 betrifft die strafrechtliche Aufarbeitung von Kriegsverbrechen, die seit Beginn des Kroatienkrieges im Jahre 1991 begangen worden sind. Der Ausschuss empfiehlt, alle Kriegsverbrechen in unabhängiger Art und Weise, d.h. ohne Unterscheidung nach der ethnischen Herkunft der Täter oder Opfer, aufzuklären, die Täter – wenn möglich vor eigens dafür geschaffenen Strafkammern – zu bestrafen, keine Amnestie bei Schwerverbrechen zu gewähren und die Arbeit des vom Weltsicherheitsrat errichteten internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien voll zu unterstützen.

Überdies verlangt der Ausschuss im Hinblick auf die Pressefreiheit, dass Journalisten vor Übergriffen geschützt werden müssen. Gegenüber diesen begangene Straftaten sollen effektiv verfolgt werden. Ferner sollen die Opfer Entschädigungen erhalten (Punkt 17).

Obwohl der Ausschuss die bisher getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt lobt, fordert er Kroatien dazu auf, seine Bemühungen in diesem Bereich zu verstärken.

Weiterhin beklagt der Ausschuss, dass Strafverfahren gegen vermeintliche Kriegsverbrecher in deren Abwesenheit durchgeführt werden und verlangt die Einhaltung von Art. 14 unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 32⁵⁶ sowie die Schaffung eines Rechtsbehelfs, der eine Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten der rechtswidrig Verurteilten ermöglicht.

Zudem erklärt der Ausschuss die Verwendung von geschlossenen Zwangsbetten in psychiatrischen Einrichtungen für unvereinbar mit Art. 7, 9 und 10.

Schließlich soll Kroatien Angehörige von Minderheiten bei der Vergabe der Staatsangehörigkeit nicht gegenüber Angehörigen der kroatischen Mehrheit benachteiligen, für eine dem Bevölkerungsanteil entsprechende politische Repräsentation von Minderheiten auf Regierungsebene sorgen und Maßnahmen gegen die De-facto-Segregation von Kindern der Roma im Schulwesen ergreifen.

Russland

Sechs Jahre nach Erörterung des vorangegangenen Berichts befasste sich der Ausschuss im Oktober 2009 mit dem sechsten Staatenbericht Russlands.⁵⁷

Der Ausschuss zeigt sich in seinen abschließenden Bemerkungen⁵⁸ erfreut über einige positive Veränderungen, die seit dem Abschluss des Verfahrens zum fünften Staatenbericht eingetreten sind. Neben der für den Zeitraum von 2007 bis 2011 durchzuführenden Justizreform lobt er die

Annahme eines nationalen Aktionsprogramms zur Bekämpfung von Korruption im Jahre 2008, die Schaffung eines Ombudsmanns für Kinder, die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵⁹ und das Inkrafttreten von zwei Rechtsverordnungen, die Fragen des politischen Asyls und der Anerkennung bzw. Stellung von Flüchtling regeln.

Der Ausschuss fordert zu den Punkten 13, 14, 16 und 17 innerhalb eines Jahres Informationen an.

Punkt 13 betrifft die Verantwortlichkeit Russlands für während des kaukasischen Fünftagekriegs mit Georgien begangene Verbrechen an der Zivilbevölkerung. Der Ausschuss fordert Russland, welches in dem betreffenden Zeitraum de facto die Kontrolle über Südossetien ausgeübt hat, dazu auf, unabhängige Untersuchungen vorzunehmen und alle Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu entschädigen.

Weiterhin kritisiert der Ausschuss das gewaltsame Vorgehen Russlands in Tschetschenien und anderen Teilen des nördlichen Kaukasus. Er ruft die Vertragspartei im Hinblick auf das in Art. 6 gewährleistete Recht auf Leben dazu auf, rechtswidrige Maßnahmen (gewaltsames Verschwindenlassen, außergerichtliche Tötungen, Folter und andere erniedrigende Behandlung) zu unterlassen, unabhängige Ermittlungen einzuleiten, die Täter zu bestrafen, die Opfer zu entschädigen und die Opfer sowie deren Familien und Rechtsanwälte zu schützen (Punkt 14).

Überdies drückt der Ausschuss in Punkt 16 seine Besorgnis über die Situation von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern in der Vertragspartei aus. Russland soll wirksamen Schutz vor Angriffen auf

⁵⁶ Vgl. (Fn. 24).

⁵⁷ UN-Dok. CCPR/C/RUS/6 vom 5. Februar 2008.

⁵⁸ UN-Dok. CCPR/C/RUS/CO/6 vom 29. Oktober 2009.

⁵⁹ Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in Armed Conflict vom 25. Mai 2000, BGBl. 2004 II, S. 1355.

Leben und Freiheit dieser Personen gewährleisten und umfassende Maßnahmen zur Verfolgung von Übergriffen auf diese ergreifen.

Russland soll keine Überstellungen und Auslieferungen von Personen an Staaten, in denen Folter oder unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung droht, zulassen. Zudem weist der Ausschuss auf die Unzulänglichkeit von diplomatischen Zusicherungen in derartigen Fällen hin (Punkt 17).

Auch in anderen Punkten werden menschenrechtswidrige Zustände angesprochen. Der Ausschuss ruft Russland im Hinblick auf die Verleihung der Staatsangehörigkeiten dazu auf, dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen⁶⁰ und dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit⁶¹ beizutreten und gesetzgeberische sowie administrative Maßnahmen im Sinne dieser Übereinkommen zu ergreifen. Außerdem soll die Vertragspartei gegen Übergriffe auf ethnische und religiöse Minderheiten sowie gegen Rassismus und Ausländerfeindlichkeit vorgehen. Schließlich soll Russland auch die Todesstrafe de jure abschaffen.

Ecuador

Der Ausschuss beschäftigte sich im Berichtszeitraum abschließend mit dem fünften und dem sechsten Staatenbericht Ecuadors⁶². Der Ausschuss zeigt sich in seinen Abschließenden Bemerkungen⁶³ erfreut über die Annahme einer neuen Verfassung im Jahre 2008, die zu einer Verbesserung der Menschenrechtslage in Ecuador geführt hat. Er begrüßt insbesondere folgen-

de Veränderungen: die Freiwilligkeit des Wehrdienstes und die neuen Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung von Menschenhandel.

Besonders wichtig sind dem Ausschuss die in den Punkten 9, 13 und 19 thematisierten Sachverhalte.

Zwar hat Ecuador einige Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt und sexuellem Missbrauch gegenüber Frauen und Mädchen ergriffen (Schaffung einer Kommission für Frauen und Familie, Errichtung von Sonderabteilungen bei den Staatsanwaltschaften, nationaler Aktionsplan). Nach Auffassung des Ausschusses ist dies jedoch nicht ausreichend. Er fordert die Vertragspartei nachdrücklich dazu auf, alle Gewalttaten an Frauen und Mädchen zu verfolgen und die Täter zu bestrafen, den Opfern Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu verschaffen, die Opfer gegebenenfalls in polizeiliche Schutzprogramme aufzunehmen und Frauenhäuser zu errichten. Zudem rät er dazu, Programme durchzuführen, um die Öffentlichkeit und Vollstreckungsbeamte für die Problematik zu sensibilisieren (Punkt 9).

In Punkt 13 fordert der Ausschuss Ecuador dazu auf, unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von jeder Form von Folter in Polizeigewahrsam zu ergreifen, die handelnden Beamten zu bestrafen und die Opfer zu entschädigen. Auch in diesem Bereich soll das Bewusstsein der Vollstreckungsbeamten für den paktgemäßen Umgang mit Festgehaltenen mittels Durchführung von Trainingsprogrammen gestärkt werden.

Der Ausschuss kritisiert ferner, dass – obwohl die ecuadorianische Verfassung ein Kapitel mit besonderen Rechten für die indigene Bevölkerung enthält – es an einer Bestimmung fehlt, die Diskriminierung aus rassistischen Gründen verbietet. Der Ausschuss fordert die Vertragspartei dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, die den Verfassungsbestimmungen und dem Verbot der Diskriminierung aus rassistischen Gründen zu praktischer Wirksamkeit verhelfen.

⁶⁰ Convention relating to the Status of Stateless Persons vom 28. September 1954, UNTS Bd. 360, S. 117; BGBl. 1976 II, S. 473.

⁶¹ Convention on the Reduction of Statelessness vom 30. August 1961, UNTS Bd. 989, S. 175; BGBl. 1977 II, S. 597.

⁶² Beide Berichte Ecuadors sind enthalten in UN-Dok. CCPR/C/ECU/5 vom 28. Mai 2008.

⁶³ UN-Dok. CCPR/C/ECU/CO/5 vom 4. November 2009.

Schließlich fordert der Ausschuss Ecuador dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die (vor allem bei Mädchen und Frauen) hohe Rate an Analphabeten zu verringern, die Prügelstrafe im Schulwesen abzuschaffen und alle sich in Haft befindenden Personen im Einklang mit dem Mindeststandard der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen zu behandeln.